

SPOTLIGHT

Die leidige Frage der Berechnung der Entlohnung des Arbeitnehmers im Falle einer Arbeitsunfähigkeit stellt sich seit der Einführung des Einheitsstatuts im Jahre 2009. Dies gilt insbesondere für jene Arbeitnehmer, welche regelmäßig Nachtschichten und / oder Sonntagsarbeit verrichten.

Einige Arbeitgeber, vorrangig aus dem Industriesektor, haben aufgehört die Sonntags- und Nachtzuschläge, welche laut Arbeitsplan geschuldet sind auch auszubezahlen, sobald der Arbeitnehmer krankgemeldet ist. Dies hat dazu geführt, dass die betroffenen Arbeitnehmer erhebliche Lohnverluste während ihrer Krankschreibung hinnehmen müssen.

Der LCGB hat von Anfang an klargestellt, dass er diese Interpretation des Gesetzestextes nicht teilt und ist deshalb mehrmals beim Arbeitsminister vorstellig geworden, damit das momentan gültige Gesetz abgeändert wird. Der Arbeitsminister hat bereits im Laufe des Jahres ein Gesetzesentwurf angekündigt, welches der Nichtfortzahlung des integralen Lohns bei Arbeitsunfähigkeit ein Ende setzen soll.

In der Zwischenzeit wurde in einem Verfahren des LCGB gegen ArcelorMittal vom Berufungsgericht in Luxemburg ein neuer Rechtsspruch gefällt.

Dieses Gerichtsurteil bestätigt, dass Zuschläge, die aufgrund von regelmäßigen im Voraus geplanten Nacht- oder Sonntagsarbeit geschuldet sind, als fester Bestandteil des Lohns zu betrachten sind und diese bei der Berechnung der Entlohnung berücksichtigt und ausbezahlt werden müssen im Krankheitsfall des Arbeitnehmers.

Der LCGB fordert den Arbeitsminister erneut dazu auf, schnellstmöglich dafür zu sorgen, dass jeglicher Praxis, die den vorliegenden Gerichtsurteilen widerspricht, endlich ein Ende gesetzt wird.

Für den LCGB muss die neue Gesetzgebung unmissverständlich klarstellen, dass die Krankmeldung des Arbeitnehmers diesen von seiner Verpflichtung zur Arbeit entbindet, den Arbeitgeber jedoch nicht von der integralen Lohnzahlung befreit.



**Lohnfortzahlung bei
Arbeitsunfähigkeit:
Angesichts eines neuen
Rechtsspruches fordert
der LCGB eine rasche
Umänderung der
Gesetzgebung**